Das Aschenputtel-Prinzip.

Die Guten ins Töpfchen, die Schlechten ins Kröpfchen?

Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge.

Gefördert aus Mitteln von:

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Projekt Q – Qualifizierung der Migrationsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Südstr. 46, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

GGUA
Flüchtlingshilfe

Der Plan.

→ *Muss sein:*	**Ein paar Zahlen.**
→ *Muss auch sein:*	**Der rechtliche Rahmen.**
→ *Muss nicht sein:*	**Der bayerische Weg.**
→ *Sollte sein:*	**Notwendigkeiten und Perspektiven.**

Muss sein:

Ein paar Zahlen.

Ein kurzer Blick a enthaltsgesetz.

Aus der Rubrik „Die wirrsten Grafiken der Welt“.

Die fünf Aufenthaltstitel:

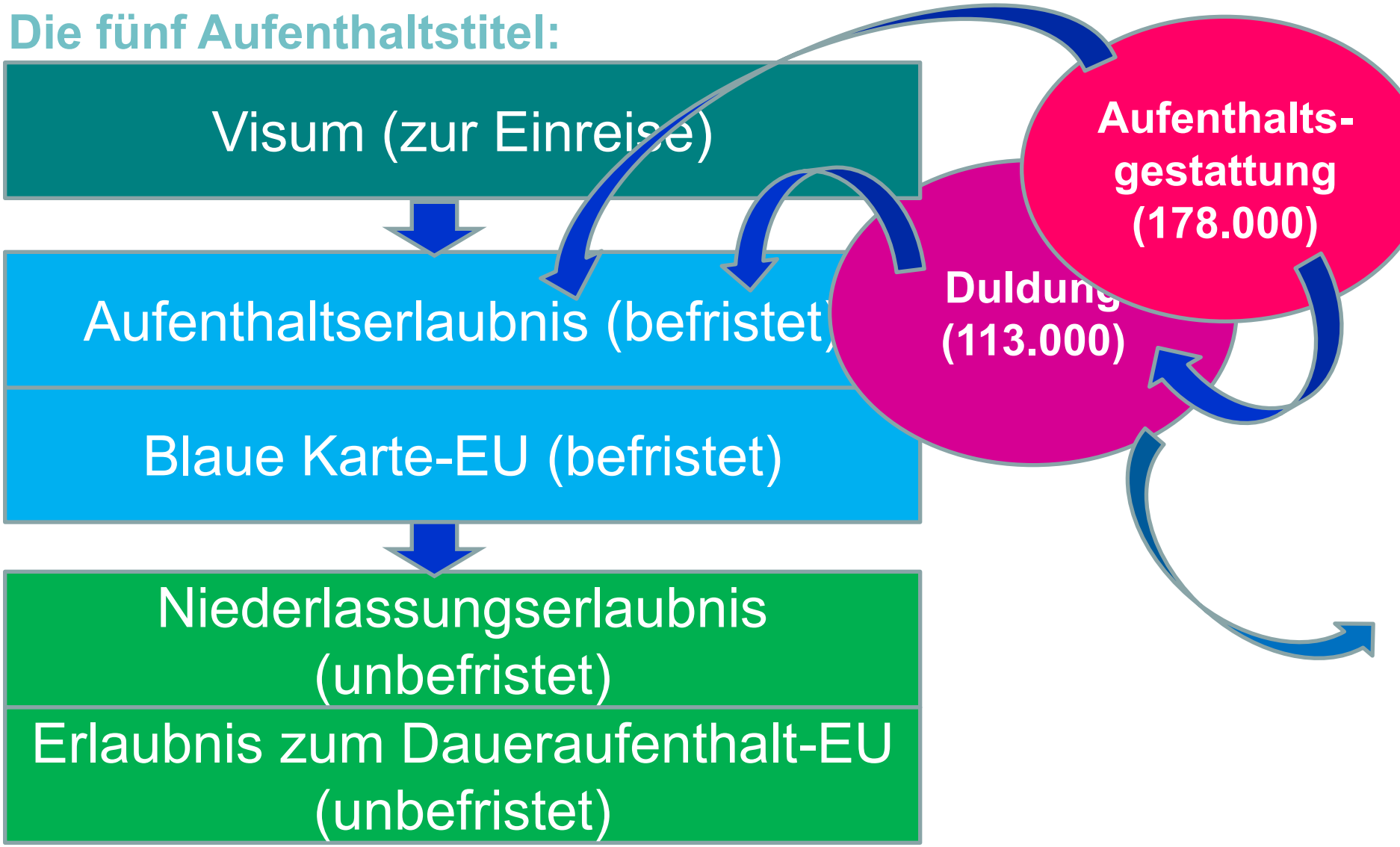

Ein paar Zahlen.

- Die „bereinigte Gesamtschutzquote“ lag im 1. Quartal 2015 bei **50,4 Prozent.**
  - Syrien: **100**
  - Irak: **99,7**
  - Eritrea: **98,7**
  - Afghanistan: **74,1**
  - Serbien: **0,1**

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 19. Mai 2015; BT-Drucksache 18/4643

Ein paar Zahlen.

→ Ein Asylverfahren dauerte im Jahr 2014 durchschnittlich **11,3 Monate** bis zu einer **rechtskräftigen** Entscheidung.

→ Syrien: **6,2**

→ Afghanistan: **22,7**

Bis zu einer **behördlichen** Entscheidung:

→ **7,1 Monate**

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 19. Mai 2015; BT-Drucksache 18/4643

Auch nach abgelehntem Asylverfahren bleiben Menschen in Deutschland.

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	533 208
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	47,2
befristete Aufenthaltsrechte	38,2
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	14,6

Quelle: Deutscher Bundestag, Antwort auf Kleine Anfrage der LINKEN, 9. Februar 2015; BT-Drucksache 18/3714

Muss auch sein:

Der rechtliche Rahmen.

Aufenthaltsgestattung

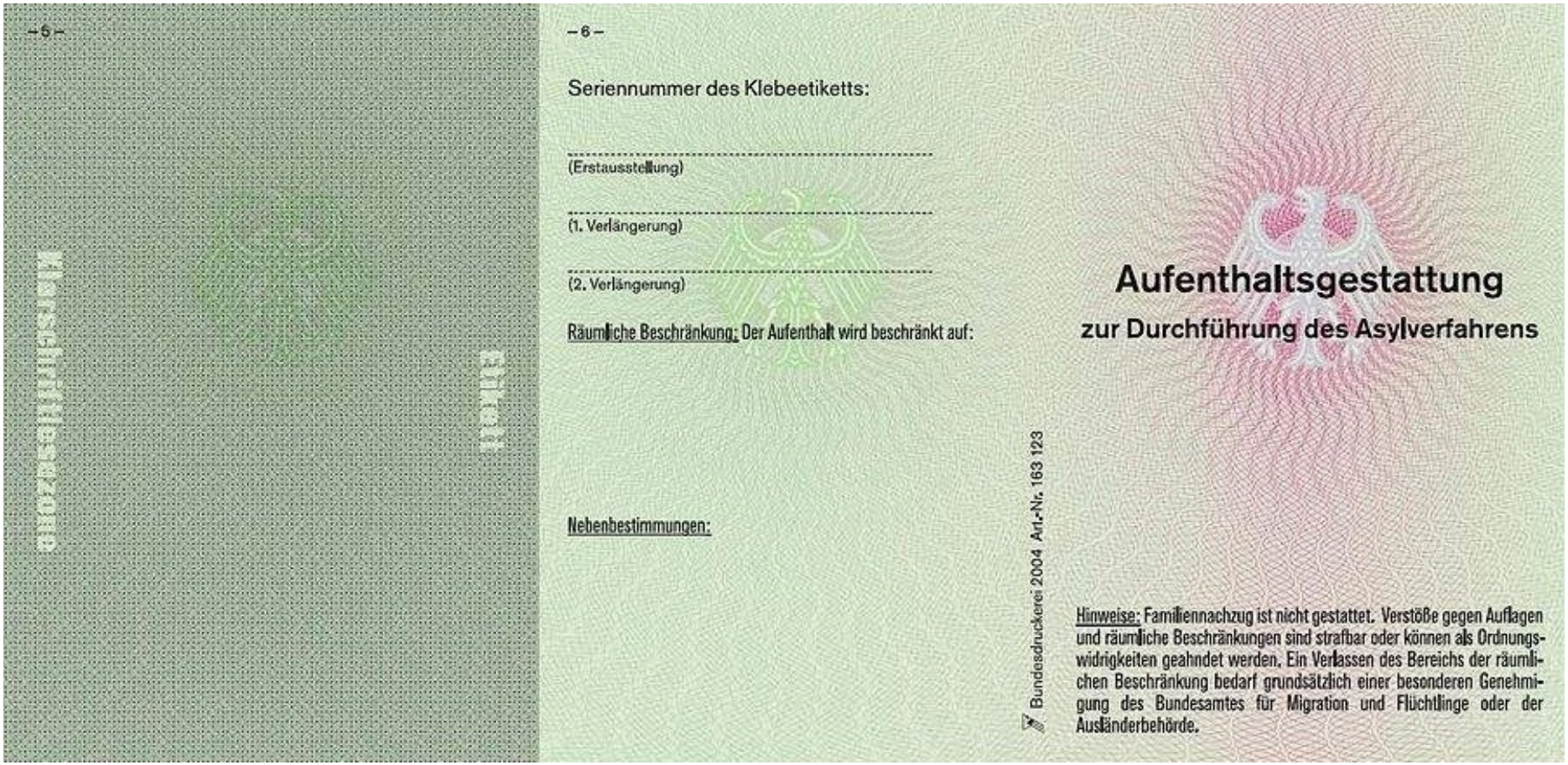

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....
(Erstausstellung)

.....
(1. Verlängerung)

.....
(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123

Aufenthaltsgestattung

zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Duldung

– 5 –

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 129

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Arbeitsmarktförderung

- Kein Zugang zum SGB II, sondern nur zum AsylbLG.
- Kein Zugang zu Integrationskursen Zugang zu den ESF-BAMF-Sprachkursen nur in der Theorie.
- Förderung durch die Arbeitsagentur (SGB III) von Beginn des Aufenthalts möglich, Einschränkungen jedoch bei Ausbildungsförderung.
- Die Bundesregierung geht für das Jahr 2015 von 160.000 neuen potenziellen Kund_innen aus.

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 33 BeschV):

Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.

Gestattung nach 3 Monaten Aufenthalt

Arbeitsmarkt

→Ein reales Beispiel aus Westfalen:

G. ist armenischer Staatsangehöriger, 20 Jahre alt, seit zwei Jahren in Deutschland. Sein Asylantrag ist vor vier Monaten abgelehnt worden und er ist im Besitz einer Duldung. Die Ausländerbehörde verlangt von ihm, dass er einen Pass vorlegt, damit sie ihn abschieben kann.

G. hat nun das Angebot eines Arbeitgebers, eine Ausbildungsstelle als Maler und Lackierer anzutreten.

Die Ausländerbehörde lehnt die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ab (§ 33 BeschV).

Arbeitsmarkt

Ein reales Beispiel aus Ostwestfalen:

Frau K. ist türkische Staatsangehörige. Sie hat eine Duldung und lebt seit zwölf Jahren in Deutschland.

In ihrer Duldung steht: „Beschäftigung nur mit Zustimmung der ABH gestattet.“

Sie hat eine Stelle in der Gastronomie gefunden und beantragt die Arbeitserlaubnis.

Die ABH lehnt diese im Rahmen ihres Ermessens ab und begründet:

„Bei der Entscheidung über eine Arbeitserlaubnis sind vorrangig einwanderungspolitische Aspekte zu berücksichtigen. Sie sind ausreisepflichtig. Eine weitere Aufenthaltsverfestigung würde durch eine Arbeitserlaubnis weiter gefördert werden.“

Muss nicht sein:

Der bayerische Weg.

Beispiel Bayern

Erlass der bayerischen Innenministeriums vom 31.3.2015

2. Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung

2.1 Sichere Herkunftsstaaten und offensichtlich unbegründete Asylanträge

Asylbewerbern und Geduldeten aus sicheren Herkunftsstaaten (Anlage II zu § 29a AsylVfG) oder deren Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF aus sonstigen Gründen als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist (§ 30 AsylVfG), sind ab sofort grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnisse auf der Grundlage von § 61 Abs. 2 AsylVfG oder von § 4 Abs. 2 AufenthG (i.V.m. § 32 BeschV) mehr zu erteilen oder zu verlängern. Dabei kommt es nicht darauf an, ob bereits ein dreimonatiger erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt oder ob eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorliegt.

Beispiel Bayern

Erlass der bayerischen Innenministeriums vom 31.3.2015

Die ablehnende Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde kann auch auf grundsätzliche migrationspolitische Erwägungen gestützt werden, die dem individuellen Interesse an einer Beschäftigung vorgehen. Die Versagung der Beschäftigungserlaubnis soll deutlich machen, dass mit dem Stellen aussichtsloser Asylanträge nicht das Ziel einer Beschäftigung in Deutschland verfolgt werden kann.

Beispiel Bayern

Die Folge wird in Bayern sein:

- → Rund 20 Prozent aller Asylantragstellenden haben ein Arbeitsverbot **während** des Asylverfahrens (aus „sicheren Herkunftsstaaten“)
- → Rund 90 Prozent aller abgelehnten Asylantragsteller_innen haben ein unbefristetes Arbeitsverbot **nach** dem Asylverfahren (nach „ou-Entscheidung“).
- → **Wenn bereits während des Asylverfahrens eine Arbeit aufgenommen worden sein sollte, darf die Arbeitserlaubnis nach der Ablehnung des Asylantrags nicht verlängert werden: Die Arbeit muss aufgegeben werden.**

Back to the 80s?

„Ich kann Ihnen ein Geheimnis verraten: Es gibt nur ein Land, in dem die Zahl [der Asylbewerber] gesunken ist; das ist Baden-Württemberg. Das hängt damit zusammen, dass wir im Vorgriff die Arbeitserlaubnis versagt haben, was Wunder gewirkt hat. Wenn wir ab 1. September die ersten sieben Sammellager in Betrieb nehmen, werden Sie sehen, dass die Zahl noch schneller heruntergeht. [...] Interessant ist, dass die Zahl 5.000 in Baden-Württemberg im Juni auf nur noch 1.400 abgesunken ist und eine weitere Tendenz aufweist. Der Grund ist ganz einfach: Die Türken bleiben in Baden-Württemberg aus, weil sie keine Arbeitserlaubnis erhalten und nicht mehr ihre Kontaktadressen anlaufen können, sondern sich in Sammellager begeben müssen.“

Der baden-württembergische Ministerpräsident Lothar Späth am 18. Juli 1980.

Zitiert nach: Bertelsmann-Stiftung, „Die Arbeitsintegration von Flüchtlingen in Deutschland“ (Mai 2015)

Sollte sein:

Notwendigkeiten und Perspektiven.

Notwendigkeiten.

- → Öffnung der Integrationskurse ab Beginn des Aufenthalts unabhängig vom Status
- → Abschaffung der Vorrangprüfung
- → Streichung von § 33 BeschV (Arbeitsverbote)
- → Streichung ausländerrechtlicher Sondervoraussetzungen im Bereich der Ausbildungsförderung (BAföG und SGB III, etwa: Berufsvorbereitung und Assistierte Ausbildung)
- → Förderung von Beratungsnetzwerken zur Arbeitsmarktintegration, Öffnung der Regeleinrichtungen

Notwendigkeiten.

- → Aufenthaltstitel für die Zeit der Ausbildung – trotz abgelehnten Asylverfahrens
- → Arbeitserlaubnis und Aufenthaltstitel auch nach abgelehntem Asylverfahren (nicht nur für Hochqualifizierte); Beispiel: Schweden
- → Schaffung legaler Einreisemöglichkeiten jenseits des Asylverfahrens: z. B. aus humanitären Gründen, zum Zwecke der Arbeitsaufnahme (unabhängig von der Qualifikation; ähnlich wie im Freizügigkeitsrecht)
- → Die Zuständigkeit für das Aufenthaltsrecht sollte künftig nicht mehr im Innenministerium angesiedelt werden. Zuwanderung und Teilhabe sind Teil der Sozialpolitik und nicht der „Gefahrenabwehr“ oder des Polizeirechts.

Perspektiven.

Denn:

- **Migrationsbewegungen verlaufen autonom und sind nur sehr begrenzt steuerbar. Die Verwirklichung globaler Bewegungsfreiheit sollte das Ziel sein.**
- **Migrant_innen sind selbstbestimmte und aktive Subjekte. Diese Ressource sollte gefördert werden statt die Eigeninitiative durch restriktive Gesetze zu verhindern.**
- **Arbeit ist ein elementarer Aspekt selbstbestimmten Lebens und gesellschaftlicher Teilhabe. Sie ist zudem Soziales Menschenrecht. Dieses Recht sollte von migrationspolitischen Einschränkungen entrümpelt werden.**

Perspektiven.

Art. 6 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt):

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.“

Der UN-Sozialpakt ist seit 1976 in Deutschland unmittelbar geltendes Recht.

Perspektiven.

„Insgesamt sollten alle Schritte darauf gerichtet sein, einen Rahmen zu schaffen, in dem die Flüchtlinge aktiv werden und ihre eigene Zukunft gestalten können, statt ihre Energie auf die Überwindung von Mauern, die Finanzierung von Schleppern und die Auseinandersetzung mit Behörden und einschränkenden Gesetzen richten zu müssen.“

Bertelsmann-Stiftung,
„Die Arbeitsintegration von Flüchtlingen in Deutschland“
(Mai 2015)